Deutscher Akademischer Austauschdienst
German Academic Exchange Service

Grundsätze für die Berufung von Mitgliedern der Auswahlkommissionen (Berufungsgrundsätze)

1. Berufung und Einladung von Mitgliedern der DAAD-Auswahlkommissionen

Mitglieder der Auswahlkommissionen werden grundsätzlich vom Vorstand des DAAD berufen. Daneben besteht die Möglichkeit, dass Gutachterinnen und Gutachter durch die Präsidentin/den Präsidenten des DAAD nachberufen und durch die DAAD-Geschäftsstelle ad hoc eingeladen werden.

a. **Dauer der Mitgliedschaft in Auswahlkommissionen:**
Grundsätzlich gilt, dass pro Person eine ununterbrochene Mitwirkung in Auswahlkommissionen des DAAD von maximal **12 Jahren** möglich ist **(personenbezogene Berufungsdauer)**.
Eine erneute Berufung oder Einladung ist erst wieder nach einer Unterbrechung von zwei Jahren möglich, in der keine Mitgliedschaft in einer DAAD-Auswahlkommission bestand.

b. **Neuberufungen:**
Auswahlkommissionsmitglieder werden vom Vorstand regulär zunächst für eine Amtszeit von **vier Jahren** berufen.

c. **Wiederberufungen:**
Um ein ausgewogenes Verhältnis von Kontinuität und Erneuerung zu sichern, können berufene Mitglieder maximal zweimal für jeweils vier Jahre vom Vorstand wiederberufen werden.

d. **Nachberufungen** während des Berufungszeitraums sind jederzeit möglich, um z.B. vorzeitig ausgeschiedene Kommissionsmitglieder zu ersetzen. Über Nachberufungen von Kommissionsmitgliedern entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident des DAAD.

e. **Ad-hoc-Einladungen** von Gutachterinnen und Gutachtern sind möglich, wenn berufene Kommissionsmitglieder ausfallen oder bestimmte Fachrichtungen zusätzlich abgedeckt werden müssen. Der Vorstand hat die Geschäftsstelle ermächtigt, Ad-hoc-Einladungen auszusprechen, die von der zuständigen Bereichsleitung unterzeichnet werden.
Personen, die regelmäßig an Auswahlsitzungen teilnehmen, sollten fest in Auswahlkommissionen nachberufen werden.

2. Berufungsvoraussetzungen

a. Generell können **hauptberuflich an einer Hochschule tätige Professorinnen und Professoren** uneingeschränkt in alle Auswahlkommissionen berufen werden.

b. Es können auch Inhaberinnen und Inhaber von **Juniorprofessuren und Tenure-Track-Professuren** an Hochschulen sowie **Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter** an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen uneingeschränkt in alle Auswahlkommissionen berufen werden.

c. **Leitende Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an außeruniversitären Forschungseinrichtungen** (z.B. Fraunhofer Gesellschaft, Helmholtz-Gemeinschaft HGF, Leibniz-Gemeinschaft und Max-Planck-Gesellschaft MPG)[1] können uneingeschränkt in alle Auswahlkommissionen berufen werden.

d. Auch **haupt- und nebenberufliches wissenschaftliches und künstlerisches Personal**[2] an deutschen Hochschulen kann in Auswahlkommissionen berufen werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter promoviert sind (für Auswahlen in wissenschaftlichen Fachbereichen), über eine besondere fachliche Qualifikation verfügen und eine höhere akademische Qualifikation als die Auszuwählenden aufweisen.

e. Je nach Ausrichtung der Programme können auch **Wirtschaftsvertreter sowie weitere Expertinnen und Experten**, z.B. aus Ministerien, Hochschul- und Wissenschaftsverwaltung sowie Vertreterinnen und Vertreter der **Studierendenschaften** berufen werden.

f. In der Regel werden Auswahlkommissionsmitglieder berufen, die an Institutionen in Deutschland tätig sind. Zudem können auch Professorinnen und **Professoren sowie hochrangige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus dem Ausland** berufen werden.

g. Für **aus dem aktiven Dienst ausscheidende Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer** gilt:
- Wer bereits aus dem aktiven Dienst ausgeschieden ist, kann **einmalig** für eine Berufungsperiode neu berufen werden.
- Wer im Laufe einer Berufungsperiode aus dem aktiven Dienst ausscheidet, kann bis zum Ende dieser Berufungsperiode mitarbeiten.

h. **Ehemalige DAAD-Stipendiatinnen und DAAD-Stipendiaten (Alumni)** können von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten in der Regel **für zwei Jahre** als vollverantwortliche Mitglieder in Auswahlkommissionen für Stipendienprogramme berufen werden, um so die Erfahrungen und Sichtweisen aus ihrer Stipendienzeit einzubeziehen. Voraussetzung ist, dass sie mindestens über die gleiche akademische Qualifikation wie die Auszuwählenden verfügen.

---

[1] Siehe Liste außeruniversitärer Forschungseinrichtungen in Deutschland

[2] Dazu zählen laut § 42 des Hochschulrahmengesetzes neben Professorinnen und Professoren die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben.

3. Zusammensetzung der Auswahlkommissionen

a. Die Auswahlkommissionen werden so zusammengesetzt, dass ein **hohes Maß an fachlicher und regionaler Kompetenz** gewährleistet ist. Die Kommissionsmitglieder sollen neben der fachlichen Kompetenz auf dem eigenen Gebiet einen Überblick über benachbarte Disziplinen haben und Interesse für das gesamte Spektrum der Wissenschaften und Künste mitbringen. Ebenso sollen internationale Erfahrungen oder Kontakte, z.B. durch längere Auslandsaufenthalte, die Betreuung von DAAD-Stipendiaten oder die Beteiligung an Kooperationsprojekten vorhanden sein.

b. Der Anteil hauptberuflicher **Professorinnen und Professoren** in Auswahlkommissionen soll in der Regel **mindestens zwei Drittel** betragen, sofern keine programmpolitischen Gründe dagegensprechen.

c. Es wird ein angemessener **Frauenanteil** in den Auswahlkommissionen angestrebt, der mindestens dem Frauenanteil in der Professorenschaft entspricht. Jede Auswahlkommission sollte **mindestens ein** weibliches Mitglied aufweisen.

d. Die Berufung von **Fachhochschulprofessorinnen und -professoren** wird ausdrücklich begrüßt. Wenn in der Auswahlsitzung Bewerberinnen und Bewerber oder Projektanträge von Fachhochschulen beurteilt werden, sollten in jedem Fall Fachhochschulprofessorinnen oder -professoren in der Auswahlkommission vertreten sein.

e. Insgesamt strebt der DAAD eine größere **Diversität** in der Zusammensetzung der Auswahlkommissionen an.

f. Im Falle von Auswahlen mit persönlicher Vorstellung soll jede Kommission mit **mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern** ausgestattet sein, damit eine Mehrheitsentscheidung herbeigeführt werden kann.